



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

1. Jahrgang	18. Oktober 2012	Nummer 015/2012
-------------	------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.09.2012	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	2
10.10.2012	Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung	2-3
11.10.2012	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Ahaus	3-4
11.10.2012	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 Teil 5 – Wallstraße Südteil – Abschnitt 1 der Stadt Ahaus; Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB	5
16.10.2012	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 30. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag 25. Oktober 2012, 19:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115	6

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

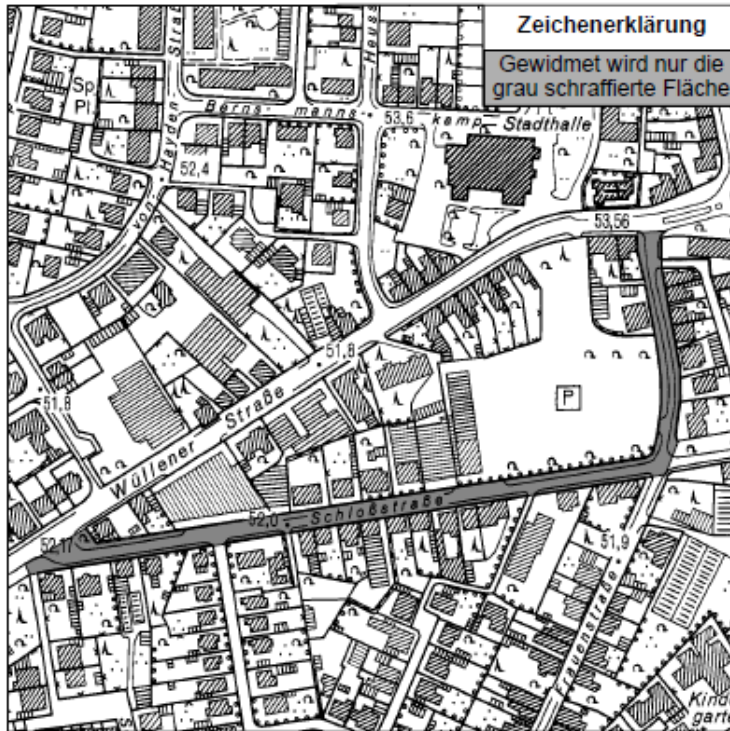
- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Ahaus hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 die Schloßstraße von der Wüllener Straße bis zur Frauenstraße und die Frauenstraße von der Wüllener Straße bis zur Schloßstraße gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraßen für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die im Übersichtspan dargestellt ist. Der Übersichtspan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Übersichtspan:



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster binnen eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist zur Erhebung der Klage durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ahaus, 12.09.2012

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung zu erklären.

Ahaus, 10. Oktober 2012

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Ahaus

I. Anordnung:

Aufgrund

- § 17 Abs. 1 sowie § 28 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NW. S. 602) in der z.Zt. geltenden Fassung und
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007

genehmige ich unter dem Vorbehalt des Widerrufs, dass im Gebiet der Stadt Ahaus Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen jeweils im Zeitraum **vom 15. Oktober – 15. April** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen:

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb von Waldflächen liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind.
 - c) 100 m von Waldflächen.
 - d) 50 m von öffentlichen Wegeflächen.
 - e) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern.
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

- 9 Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, da zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz NRW oder im gemeindlichen Ortsrecht, sind zu beachten.
13. Die geplante Verbrennung ist mindestens drei Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angabe zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.

III. Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01.05.2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemein abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Kommt eine Verwertung nicht in Betracht, so sind diese pflanzlichen Abfälle nach § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 KrWG kann die zuständige Behörde, in diesem Fall der Bürgermeister der Stadt Ahaus als örtliche Ordnungsbehörde, in Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Mit Erteilung dieser Ausnahmen erfolgt auch eine Befreiung von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Die Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen und aus Gründen des Forstschutzes durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zugelassen werden.

In Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle Borken der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter im Kreise, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, und dem Kreis Borken als untere Landschaftsbehörde und als untere Abfallwirtschaftsbehörde wird im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen von Pflegemaßnahmen an Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, erlassen. Das anfallende Material ist in der Regel nach Art und Menge für eine Verwertung vor Ort (Häckseln, Kompostieren) nicht geeignet. Eine Verwertung in Kompostwerken oder eine Beseitigung in den Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist häufig wirtschaftlich nicht vertretbar.

Nach den landschaftsrechtlichen Regelungen sind die Pflegemaßnahmen jeweils bis zum 28.02. abzuschließen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus Teil B, Anhang II, Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Ahaus, den 11.10.2012

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 Teil 5 – Wallstraße-Südteil – Abschnitt 1 der Stadt Ahaus; Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 26. September 2012 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 Teil 5 – Wallstraße-Südteil – Abschnitt 1 mit der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 Teil 5 – Wallstraße-Südteil – Abschnitt 1 liegt mit der Begründung in der Zeit

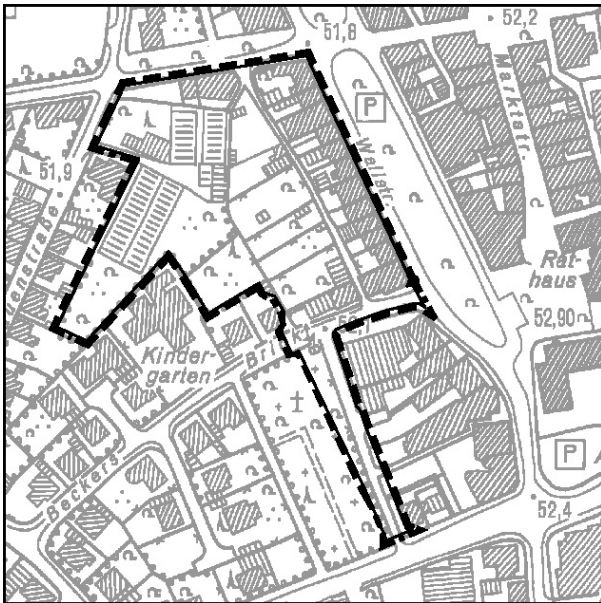
vom 26. Oktober 2012 bis einschl. 26. November 2012

im Foyer des Bauamtes im Rathaus der Stadt Ahaus,
Rathausplatz 1,
48683 Ahaus

während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Innenstadt zwischen den Straßen Schlosstraße, Wallstraße, Coesfelder Straße und Zum Rotering sowie dem alten Friedhof.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Übersichtsplan (Kreis Borken: DGK 5, Nr. 3908/7) dargestellt.



Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.
2. Die Verfahrensunterlagen können während der Auslegungsfrist ergänzend im Internet unter www.ahaus.de eingesehen werden. Über die Rubrik »Leben in Ahaus/Planen, Bauen und Wohnen« erreichen Sie den Link »Stadtplanung«. In der sich dann öffnenden Seite finden Sie in der Rubrik »Bauleitplanung« den Link »Öffentlichkeitsbeteiligung«.

Ahaus, den 11.10.2012

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
30. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung des Rates
am Donnerstag, 25. Oktober 2012, 19:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift über die 29. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 26.09.2012
2. Einwohner/innenfragestunde
3. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010
4. Bauleitplanung
- 4.1 Umnutzung des ehemaligen Hallenbadgeländes
5. Errichtung einer Gesamtschule
6. Umbenennung von Straßennamen mit nationalsozialistischen Hintergrund in Ahaus
7. Abtretung der Stammanteile der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH (BBS) an der Berufsbildungsstätte Start GmbH (BBS START), Ludwigslust, an den Landkreis Ludwigslust-Parchim

Nichtöffentliche Sitzung

In der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung wird über Grundstücksangelegenheiten und Vergaben beraten und beschlossen.

Ahaus, 16. Oktober 2012

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister